

Merkblatt

für die Anerkennung von Rotfäule als Holznutzung im Sinne des § 34b Abs. 1 Nr. 2 EStG
(»Kalamitätsnutzung«)

I. Auszug aus den gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder BW, BY, BE, HB, HH, HE, NI, NW, RP, SL und SH zur Abgrenzung der Rotfäule als Kalamität

Aufgrund des BFH-Urteils vom 18.11.2018 - IV C 7 - S 2291/18/10001- BStBl I 2018 Seite 1214 - hat das Bundesministerium der Finanzen über die Anerkennung von Rotfäule als Holznutzung im Sinne des § 34b Abs. 1 Nr. 2 EStG (Kalamitätsnutzung) folgende Regelungen festgelegt:

1. Beträgt an einem Hiebsort die Anzahl der mit Rotfäule befallenen Fichtenstämme eines Bestandes **nicht mehr als 50 v.H.** der gesamten, geschlagenen **Fichtenstämme**, so ist dieser Rotfäuleanteil als regelmäßig und daher **nicht als Kalamität** anzusehen.
2. Beträgt an einem Hiebsort die Anzahl der mit Rotfäule befallenen **Fichtenstämme** bei der Durchforstung oder beim Kahlschlag des Bestandes **mehr als 50 v.H.** der gesamten, geschlagenen **Fichtenstämme**, so ist von der gesamten, eingeschlagenen Fichtenholzmenge der Teil als Kalamität anzuerkennen, der dem 50 v.H. **übersteigenden** Vomhundertsatz der rotfaulen Stämme entspricht.
3. Ein Fichtenstamm ist dann rotfaul, wenn **mehr als 15 Prozent** seines Durchmessers am Stammfuß durch Pilzbefall geschädigt ist.
4. Bei Mischbeständen ist der Vomhundertsatz und die anteilige Holzmenge im Sinne der Nummern 1 bis 3 **nur auf den Fichtenholzanteil** zu beziehen.

II. Erläuterungen zum Vordruck »Nachweis über Schäden infolge höherer Gewalt nach § 34b Abs. 4 Nr. 2 EStG – Rotfäule, Seite 2«

1. In Spalte 2 sind Angaben zum **Waldort** zu machen.
2. In Spalte 3 ist die **Flächengröße** des Hiebsortes einzutragen.
3. In der Spalte 4 ist die Stückzahl der am Hiebsort **insgesamt eingeschlagenen Fichtenstämme** einzutragen.
4. In Spalte 5 ist die **Anzahl an rotfaulen** Fichtenstämmen einzutragen.
5. In Spalte 6 ist der **Vomhundertsatz der rotfaulen** Fichtenstämme einzutragen.
6. In die Spalte 7 ist die an dem Hiebsort angefallene **Gesamtmenge an Fichtenholz** in Efm o. R. einzutragen.
7. In der Spalte 8 wird die ermittelte Menge an rotfaulem Fichtenholz, die den Prozentsatz von 50 v. H. des an dem Hiebsort angefallenen rotfaulen Fichtenholzes übersteigt, eingetragen (von der Finanzverwaltung).

Der Rotfäule-Hundertsatz und die beiden seiner Ermittlung zugrundeliegenden Stammzahlen, sind in der Holzliste des an einem Hiebsort angefallenen **Fichtenstammholzes** anzugeben. Die Zahl der rotfäulebefallenen Bäume ist entweder durch Auszählen der rotfaulen Stöcke oder durch Kennzeichnung etwa der gesundgeschnittenen Stämme in der Holzliste festzustellen.

III. Beispiel: Rotfäule-Kalamität gemäß Nr. I. dieses Merkblattes

- Hiebsort: VII 13 a9 oder Waldhausen, Bühlholz, Flurstück Nr. 374, Unterfläche a (Spalte 2)
- Zahl der eingeschlagenen Fichten: 600 Stk. (Spalte 4)
- Davon rotfaule Stämme: 450 Stk. (Spalte 5)
- Hundertsatz-Rotfäule: $\frac{450 \text{ Stk} \times 100}{600 \text{ Stk}} = 75 \text{ v. H.}$ (Spalte 6)
- Hiebsergebnis: Fichtenholz 480 Efm o. R. (Spalte 7)

In der Holzliste des Fichtenstammholzes sind die Zahlen 600 Stk, 450 Stk. und 75 v. H. zu vermerken. Von 480 Efm o. R. Fichtenholz werden 75 v. H. – 50 v. H. = **25 v.H.** als Kalamitätsnutzung anerkannt, das sind: 480 Efm o. R. x 0,25 = **120 Efm o. R.** (wird von der Finanzverwaltung in Spalte 8 eingetragen)